

Maximilian Pichl

Der NSU-Mord in Kassel – eine Geschichte deutscher Staatsapparate und ihrer Skandale¹

„Drei Bände, fast zweitausend Seiten, die sich mit all ihren Figuren, Wendungen und Widersprüchen lesen wie ein großes literarisches Werk. [...] Ja, dieser Bericht ist ein großer Roman, weil man hier viel mehr über die deutschen Lügen und Leidenschaften erfährt als in den Büchern von Martin Walser oder Uwe Tellkamp; [...] Und diejenigen, die sich hier immer wieder erhellend widersprechen und lügen, unterscheiden sich nur in einem von den Helden der echten Romane: Sie können sich selten erinnern.“

Diese Worte² stammen nicht aus der Besprechung einer mehrbändigen Romanreihe, sondern betreffen den Abschlussbericht des thüringischen NSU-Untersuchungsausschusses.³ Doch die literaturwissenschaftliche Lektüre des Berichts verweist auf seine Bedeutung, die über den Normalbetrieb des Parlaments hinausreicht. Der Bericht erzählt eine spezifische Geschichte über Deutschland: Denn der NSU-Komplex ist auch eine Geschichte deutscher Staatsapparate.

Die Selbstenttarnung des NSU im Jahr 2011 und die darauffolgende Kaskade an Skandalen und Enthüllungen hinsichtlich der Arbeit deutscher Sicherheitsbehörden manifestierte sich im Narrativ des „Staatsversagens“. Insbesondere der Verfassungsschutz habe bei seiner Arbeit versagt und die Entstehung eines rechten Terrornetzwerks nicht verhindert. Möglicherweise geht dieser Diskurs am Gegenstand des Problems vorbei. Denn er unterstellt, dass es einerseits „den Staat“ gebe, der versagt habe, und dass andererseits der Verfassungsschutz tatsächlich den demokratischen Rechtsstaat schütze. Eine gegenteilige Erzählung könnte erhellender sein: Der NSU-Komplex verdeutlicht paradigmatisch, wie sich Staatsapparate gegenüber ihren normativen Grundlagen verselbständigen, eigene Zwecke ausbilden und rechtsstaatliche Maßstäbe missachten. Folgt man dieser Annahme, geht es im NSU-Komplex nicht um das Versagen des Staats, sondern um seine problematische Normalität. Die Fokussierung der öffentlichen Kritik auf den Verfassungsschutz ist daher verkürzt. Denn sie vernachlässigt die spezifischen Vorgehensweisen weiterer beteiligter Staatsapparate. Diese Leerstellen möchte ich aufgreifen und den NSU-Komplex mit einer staatsrechtlichen Kritik, die an Erkenntnisse der materialistischen Theorie anschließt, analysieren.

1 Die Beobachtungen aus dem hessischen Untersuchungsausschuss beruhen auf meiner kontinuierlichen Teilnahme an den Ausschusssitzungen, zu denen auch die Gruppe NSU Watch Hessen Berichte und Hintergrundinformationen veröffentlicht, vgl. <http://hessen.nsu-watch.info> (letzter Aufruf aller Weblinks: 25. Juni 2015). Für wertvolle Hinweise und Anregungen bedanke ich mich bei Nora Markard, Julia Müller und Adrian Oeser.

2 Anna Prizkau, Der NSU-Abschlussbericht als Literatur gelesen, FAZ vom 9.9.2014.

3 Vgl. Thüringer Landtag, Drs. 5/8080 vom 16.7.2014.

Als Beispiel dient mir der NSU-Mord an Halit Yozgat in Kassel, dessen Hergang und Besonderheit im NSU-Komplex dargestellt wird (I.). Sodann greife ich auf die Analyse einer materialistischen Staatstheorie zurück, die die widersprüchliche Fragmentierung des Staates in verschiedene Apparate zum Ausgangspunkt hat (II.). Anschließend wende ich mich einer Kritik derjenigen Staatsapparate zu, die im Kasseler NSU-Mord und im Nachgang eine relevante Rolle gespielt haben (III.), wobei gerade das Wirken der Staatsanwaltschaften und des hessischen Untersuchungsausschusses im NSU-Komplex eine vergleichsweise unerforschte Lücke darstellt. Ich ende mit der Betonung einer gesamtgesellschaftlichen Relevanz des NSU-Komplexes (IV.).

I. Tatort Kassel: der neunte Mord in der Česká-Serie

Am 6. April 2006 wurde Halit Yozgat im Alter von 21 Jahren in seinem Internetcafé in Kassel erschossen.⁴ Im Gegensatz zu den vorherigen rassistischen Morden der sogenannten Česká-Serie des NSU⁵ befanden sich weitere Personen am Tatort. Die Zeug_innen waren während der tödlichen Schüsse entweder in Telefonkabinen oder saßen im hinteren Teil des Ladens an PCs, so dass sie keinen Blickkontakt mit den Tätern hatten.

Die Polizei verdächtigte einen Mann, der sich im Nachgang des Mordes nicht bei der Polizei gemeldet hatte. Er soll sich zur Tatzeit im Laden aufgehalten und an einem PC geschattet haben. Die Ermittlungen der Polizei führten zu Andreas Temme, der überraschenderweise Mitarbeiter des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutzes (LfV) war und dort einen V-Mann in der rechten Szene führte: Benjamin Gärtner, Deckname „Gemüse“. Gegen Temme wurde ermittelt, sein Telefon abgehört und seine Wohnung durchsucht, man fand Waffen und Nazi-Propaganda, die für die übliche Verfassungsschutzarbeit nicht benötigt werden.⁶ Zwar konnte Temme bislang keine Beteiligung an der Tat nachgewiesen werden, viele Umstände blieben aber ungeklärt. So telefonierte Temme nur eine Stunde vor dem Mord elf Minuten lang mit seiner Quelle Benjamin Gärtner. Irritierend ist zudem, dass sich Temme nach dem Mord nicht bei der Polizei meldete, obschon er angeblich mit der Sache nichts zu tun hatte. Im NSU-Prozess behauptete er, dass er in dem Laden mit einer Frau geschattet, deswegen Angst um seine „junge Ehe“ gehabt und zudem den toten Halit Yozgat nicht bemerkt habe.⁷ Temme brachte sein Amt in arge Bedrängnis, dennoch sicherten seine Vorgesetzten und Kolleg_innen ihm in Telefongesprächen und bei einem Treffen auf einer Autobahnraststätte ihre Unterstützung zu.⁸

4 Eine ausführliche Darstellung des Mordhergangs findet sich bei Stefan Aust/Dirk Laabs, *Heimatschutz. Der Staat und die Mordserie des NSU*, München 2014, S. 636 ff.

5 Das letzte bekannte Opfer des NSU, Michèle Kiesewetter, wurde 2007 in Heilbronn mit einer anderen Waffe erschossen.

6 Darunter bspw. 240 Schuss verschiedener Kaliber, Hefte mit dem verbotenen Deutschlandlied, SS-Propaganda und weiteres mehr, vgl. Aust/Laabs (Fn. 4), S. 641. Zudem wurde im Juni 2015 festgestellt, dass Temmes Handschuhe Schmauchspuren aufwiesen, die bei normalen Sportschützen nicht üblich sind, dafür aber identisch mit denjenigen Rückständen sind, die beim NSU gefunden wurden, vgl. *Die Freie Presse* vom 6. Juni 2015.

7 Vgl. Protokoll des 41. Verhandlungstages vom 1. Oktober 2013: <https://www.nsu-watch.info/2013/10/protokoll-41-verhandlungstag-1-oktober-2013/>; schon bei seiner Befragung im NSU-Untersuchungsausschuss hatte er diese Version der Geschichte vertreten, vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 631.

8 Aust/Laabs (Fn. 4), S. 650 ff.

Die Ermittlungsbehörden waren an den Quellen von Temme, insbesondere an Benjamin Gärtner, interessiert. Gärtner war seinerzeit in der rechten Szene Kassel aktiv. Zwar gab das LfV an, Gärtner auf die rechtsnationale Deutsche Partei angesetzt zu haben, deren Bedeutung wurde jedoch im hessischen Untersuchungsausschuss von Expert_innen als niedrig eingestuft. Interessanter sei die Verwandtschaft Gärtners zu Christian W., Blood-and-Honour-Führer der Sektion Kassel.⁹ Möglicherweise hätte Temme über Gärtner Kenntnisse aus der militanten Neonaziszene und damit auch von der NSU-Mordserie erhalten können, schließlich ist eine Kooperation zwischen der militanten rechten Szene und dem NSU naheliegend. Doch eine direkte Vernehmung von Gärtner wurde vom LfV Hessen, dem damaligen Innenminister Volker Bouffier (CDU) und dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) unter Verweis auf § 15 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (LVerfSchG HE) abgelehnt. Danach kann das LfV eine Offenlegung seiner Quellen verweigern, wenn überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern. Der Präsident des LfV Hessen Lutz Irrgang gab im Untersuchungsausschuss des Bundestags an, „das Vertrauen der Quellen in eine solide und anständige Führung sollte nicht beeinträchtigt werden.“¹⁰

Nach der Selbstenttarnung des NSU und dem Tod von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos wurde der Kasseler Mordfall erneut aufgerollt. Beachtet wurde nun auch die enge zeitliche Nähe zwischen dem Dortmunder Mord an Mehmet Kubaşık am 4. April 2006 und zwei Tage später an Yozgat. Dadurch rückten die engen Verbindungen zwischen der Dortmunder und Kasseler Neonaziszene ins Blickfeld, die sich angeblich auf einem Konzert der mit der militanten rechten Szene verbundenen Band Oidoxie unter Beteiligung von Mundlos und Böhnhardt wenige Monate vor den beiden Mordtaten verzetzen.¹¹

Trotz der zahlreichen offenen Fragen zum Kasseler Mordfall gab es lange Zeit keinen Untersuchungsausschuss in Hessen. Insbesondere die schwarz-grüne Landesregierung hielt die Sache für „ausermittelt“ und sprach sich Anfang 2014 lediglich für eine Kommission zur Reform der Sicherheitsbehörden aus. Durch die Stimmen der Opposition, mit Ausnahme der FDP, wurde schließlich ein Ausschuss eingesetzt, der allerdings sehr langsam arbeitet und erst ein Jahr nach seiner Einsetzung mit der Befragung von Zeug_innen und der Sichtung von Akten begonnen hat. Im April 2015 wurden für das restliche Jahr 2015 lediglich zehn weitere Termine bekannt gegeben, was nicht für einen raschen Aufklärungswillen spricht.¹²

Direkt nach der ersten öffentlichen Sitzung des Ausschusses erhielt dessen Arbeit zusätzliche Aufmerksamkeit. Am 22. Februar veröffentlichte die WamS Recherchen der

9 Vgl. Bericht von NSU-Watch Hessen zur ersten öffentlichen Sitzung am 19.2.2015, <http://hessen.nsu-watch.info/2015/02/23/bericht-zur-ersten-oeffentlichen-sitzung-des-nsu-untersuchungsausschuss/>.

10 Vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 630.

11 Verschiedene Augenzeugen haben berichtet, dass sich dieses Treffen anlässlich einer Geburtstagsfeier des Neonazis Stanley R. ereignet haben soll; vgl. Hanning Voigts, NSU: Die Mörder und ihr Netzwerk, Frankfurter Rundschau vom 20.2.2015; Lena Kampf, Party machen mit den NSU-Terroristen, Stern vom 24.6.2013.

12 Der Ausschuss in Nordrhein-Westfalen hat beispielsweise über 20 weitere Termine angekündigt, <http://nrw.nsu-watch.info/?p=218>.

Anwält_innen von Yozgats Familie im NSU-Prozess.¹³ Die Nebenklage hatte die Abhörprotokolle der Polizei über Temme eigenständig ausgewertet und war dabei auf Tonspuren gestoßen, die in den Polizeiauswertungen bislang nicht beachtet wurden: Darunter befand sich ein Telefongespräch zwischen dem LfV-Geheimsschutzbeauftragten Hess und Temme. An Temme gerichtet fielen die Worte: „Ich sach ja jedem, äh, wenn er weiß, dass irgendwo so etwas passiert: Bitte nicht vorbeifahren!“¹⁴ Möglicherweise wusste Temme also bereits im Vorfeld von der Mordabsicht des NSU. Hess gab Temme zudem Hinweise, wie er möglichst „nah an der Wahrheit“ gegenüber der Polizei bleiben sollte.¹⁵ Durch die Recherchen geriet zunächst der aktuelle hessische Ministerpräsident Volker Bouffier ins Visier öffentlicher Empörung, da er für die Aussageverweigerung von Temmes Quellen verantwortlich war. Im hessischen Untersuchungsausschuss zur Bedeutung des Telefonats befragt, verwiesen Temme und Hess unisono auf einen ironischen Unterton.¹⁶

II. Materialistische Kritik: die Eigenlogik von Staatsapparaten

In der öffentlichen Diskussion über den Verfassungsschutz und seine Skandale herrscht oft Verwunderung ob der eigenmächtigen Strategien und Politiken des Amtes. Denn sie rütteln an der Vorstellung von einem monolithischen und „starken“ Staat, der als einheitlicher Akteur auftritt und öffentliche Probleme im Interesse der Bürger_innen löst. Zur Verbesserung dieses Zustands schlagen traditionelle Politikkonzepte stets eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Behörden oder gar deren Zusammenlegung vor.

Die materialistische Staatstheorie erhebt gegen diese Vorstellungen den Einwand, dass gerade die divergierenden und verselbständigten Behörden und Politiken die Grundvoraussetzung und Bedingung des bürgerlichen Staates sind. Der Staatstheoretiker Nicos Poulantzas bezeichnete das Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft als „relative Autonomie“, d.h. als eine Offenheit des Staates gegenüber politischen Kräften, um „die Organisation des Allgemeininteresses der Bourgeoisie unter der Hegemonie einer ihrer Fraktionen sicherzustellen.“¹⁷ Der bürgerliche Staat kann schlicht nicht eine einzige politische Fraktion privilegieren, will er nicht an Legitimität verlieren. Vielmehr müssen führende politische Fraktionen in der Lage sein, durch Zugeständnisse einen öffentlichen Konsens herzustellen, um oppositionelle Kräfte wirksam einzubinden und gesellschaftliche Konflikte zu befrieden.

Wie Josef Esser in seiner Kritik an den politikwissenschaftlichen Governance- und Policy-Ansätzen ausführt,

„resultieren aus diesem permanenten Suchprozeß in sich und gegeneinander widersprüchliche Politiken, die in Form von immer neuen Auseinandersetzungen und Kompromissen innerhalb und zwischen den einzelnen Staatsapparaten zum Ausdruck kommen. Das Handeln ‚des‘ Staates ist demzufolge nie einheitlich; es gibt eine Vielzahl von

13 Stefan Aust/Per Hinrichs/Dirk Laabs, Der NSU-Komplex, Welt am Sonntag vom 22.2.2015, S. 15 ff.

14 Ebd., S. 17.

15 Ebd., S. 18.

16 Hanning Voigts, Der Spion mit dem Bauchgefühl, Frankfurter Rundschau vom 11.5.2015.

17 Nicos Poulantzas, Staatstheorie, Hamburg 2002, S. 159.

*zum Teil gegenläufigen Apparatepolitiken, deren Voraussetzungen sich bei veränderten Reproduktionsbedingungen und Klassenkräfteverhältnissen ständig neu gestalten. Eine widersprüchliche Politik der staatlichen Apparate schlicht mit Koordinationsmängeln, institutionellen Blockierungen und technischem Versagen zu erklären, wie dies der Policy science-Ansatz tut, würde außer Acht lassen, daß eine gewisse administrative Anarchie gerade die Bestandsbedingung des politischen Systems ist.*¹⁸

Infolge der Einbindung verschiedener politischer Interessen manifestieren sich in spezifischen Staatsapparaten je eigene Logiken, die im Widerspruch zu den Zielen anderer Staatsapparate stehen können. Beispielsweise spielen im Justizministerium rechtsstaatliche Erwägungen bezüglich der Lösung sicherheitspolitischer Probleme eine gewichtigere Rolle als in einem auf Ordnungspolitik ausgerichteten Innenministerium. Zwar mögen politische Projekte auf eine Veränderung der Logik von Staatsapparaten drängen, jedoch vollzieht sich dieser Prozess angesichts gewachsener Personalstrukturen, enger personeller Bündnisse innerhalb der Behörden und zur „Normalität“ geronnenen Operationsweisen regelmäßig schleppend bis gar nicht. Mit Poulantzas könnte man ergänzen, dass der Staat auch nicht durch einen einheitlichen politischen Willen zusammengehalten wird und kein verbundenes Beamtentum aufweist, sondern aus „Cliques, Hochburgen und Gruppierungen [besteht], also [aus] einer Vielzahl zerstreuter Mikropolitiken.“¹⁹

Die These der materialistischen Staatstheorie zur Eigenlogik staatlicher Akteurseinheiten hat grundsätzliche Folgen für eine Analyse des bürgerlichen Staats, die im Folgenden illustriert werden sollen: Statt den Staat als einen einheitlichen Apparat zu denken, werden politische Macht- und Deutungskämpfe als Auseinandersetzungen zwischen den Staatsapparaten deutlich. Und statt entsprechend nach Skandalen einen Appell an staatliche Akteure zu formulieren, sich ihrer rechtsstaatlichen Normierung zu besinnen, tritt gerade die strukturelle Lücke zwischen dem normativen Anspruch und der tatsächlichen Wirkung staatlicher Politik in den Fokus der Kritik.

Die Forderung nach einer Aufklärung des NSU-Komplexes berührt einen weiteren Aspekt der Konstitution des bürgerlichen Staats: den der Funktion von Wissen und Deutungen. Die jüngst veröffentlichten Staatstheorie-Vorlesungen von Pierre Bourdieu sind ein Ansatzpunkt zur Einsicht in diesen Macht-Wissen-Komplex. Bourdieu beschreibt, wie durch die Einrichtung von Kommissionen die Behandlung eines gesellschaftlichen Problems im Setting staatlicher Wissensproduktion verhandelt wird.²⁰ Zwar ist der „relativ autonome“ Staat prinzipiell offen für vielfältige politische Projekte, jedoch unterliegen diese einer grundsätzlichen Begrenzung von Kritik, um überhaupt als legitime Perspektive wahrgenommen zu werden. Der staatliche Rahmen schließt andere Formen der Wahrheitsproduktion strukturell aus, denn nur die innerhalb des formalen Settings vortragenen Deutungen finden Eingang in den Abschlussbericht der Kommission. Die Kommissionen des Staates dienen nach Bourdieu als „Inszenierungen [und] Operationen, die darin bestehen, ein Ensemble von Leuten auf die Bühne zu stellen, die eine Art öffentliches Drama spielen sollen, das Drama der Reflexion über die öffentlichen Probleme

18 Josef Esser, Staat und Markt, in: Iring Fetscher/Herfried Münkler (Hrsg.), Politikwissenschaft. Begriffe – Analysen – Theorien. Ein Grundkurs, Hamburg 1985, S. 201 ff. (229).

19 Poulantzas (Fn. 17), S. 167.

20 Pierre Bourdieu, Über den Staat. Vorlesungen am Collège de France 1989 – 1992, Frankfurt am Main 2014, S. 55.

me.“²¹ Die Wirksamkeit einer staatlichen Aufklärung ist deshalb strukturell auf gewisse Deutungen beschränkt.

III. Die Staatsapparate des NSU-Komplexes

1. Der Staatsapparat Polizei: institutioneller Rassismus

„Eine der zentralen Ursachen für das Staatsversagen im NSU-Komplex ist Rassismus – sowohl in Gestalt des institutionellen Rassismus bei Strafverfolgungsbehörden und Geheimdiensten als auch in Form von individuellen, rassistisch motivierten Vorurteilen und dem Verhalten einzelner Beamter,“ so die Beurteilung der Journalistin Heike Kleffner.²² Jahrelang hatten die Ermittlungsbehörden die Täter_innen der NSU-Mordserie im ausländischen Mafia-Milieu verortet und nach angeblichen Verstrickungen der Opfer in kriminelle Tätigkeiten gesucht. Dass im Kasseler Mordfall zunächst gegen Andreas Temme ermittelt wurde, ist jedoch kein „schlagender Gegenbeweis“²³ zum institutionellen Rassismus. Zwar gab es durchaus Polizist_innen, die mit großer Einsatzbereitschaft versuchten, die Rolle des LfV aufzuklären. Jedoch wurde auch gegen die Familie von Halit Yozgat mit Methoden ermittelt, die dem gängigen Muster im NSU-Komplex gleichen.

So richtete die Polizei nach dem Mord an Yozgat die Mordkommission MK Café ein, die verdeckte Ermittler_innen auf die Familie ansetzte, um ihr Umfeld zu erforschen.²⁴ Im Rahmen dieser sogenannten Umfeldermittlungen wurden auch die Finanzen der Familie durchleuchtet. Halit Yozgat wurde eine Verwicklung in mafiose Strukturen oder Betäubungsmittelkriminalität unterstellt.²⁵ Selbst Verwandte der Familie in der Türkei wurden befragt – ohne dass es überhaupt einen Anfangsverdacht gab. Zwar ist es gängige Praxis, das Umfeld eines Opfers auszuforschen, die Intensität dieser Ermittlungen ging hier jedoch weit über das übliche hinaus. Dass die Ermittler hier keine Hinweise fanden, galt ihnen jedoch nicht als Anzeichen der Unschuld, sondern als verdächtig. So erklärte Wolfgang Geier, der damalige Leiter der Sonderkommission zur Aufklärung der Česká-Serie, dass ihm bei den Befragungen nicht immer die Wahrheit gesagt werde und er in eine Parallelwelt geblickt habe, in der es kein Vertrauen zu den Behörden gebe.²⁶ Dass dieses Misstrauen seine Berechtigung haben könnte, kam Geier nicht in den Sinn.

Als Andreas Temme als Hauptverdächtiger in den Fokus der Ermittlungen rückte, behauptete das LfV Hessen, der Vater von Halit Yozgat sei in einer Kasseler Moschee zur Blutrache an Temme aufgerufen worden, obschon dieser die fragliche Moschee nie betreten hatte.²⁷ Die Polizei ordnete dennoch eine Telefonüberwachung bei Yozgats Vater an. Die Gefährdung Temmes ergebe sich aus den „ethnisch-kulturellen Hintergründen der

21 Ebd., S. 56.

22 Heike Kleffner, NSU: Rassismus, Staatsversagen und die schwierige Suche nach der Wahrheit, in: Imke Schminke/Jasmin Siri (Hrsg.), NSU-Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund, Bielefeld 2013, S. 29 ff. (31).

23 So Aust/Laabs (Fn. 4), S. 640. Diese Aussage wiederholte Laabs auch bei seiner Vernehmung im Ausschuss am 2.3.2015; vgl. ausführlich zum institutionellen Rassismus: NSU-Watch Hessen, Leerstelle Rassismus, 10.06.2015: <http://hessen.nsu-watch.info/2015/06/10/leerstelle-rassismus/>.

24 Vgl. Frank Jansen, Halit Yozgat: Kaltblütig und unerkannt ermordet, Tagesspiegel vom 25.9.2013.

25 Vgl. Andreas Speit, Das Vertrauen ist schwer angegriffen, taz vom 5.5.2013.

26 Zitiert nach Kleffner (Fn. 22), S. 32.

27 Vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 732.

Opferfamilie.“²⁸ Diese Beschreibung passt zum Gutachten des LKA Baden-Württemberg zur „Gesamtanalyse der bundesweiten Serie von Tötungsdelikten an Kleingewerbetreibenden mit Migrationshintergrund“, das die Česká-Mordserie als Tat von Migrant_innen deutete: „Vor dem Hintergrund, dass die Tötung von Menschen in unserem Kulturkreis mit einem hohen Tabu belegt ist, ist abzuleiten, dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltenssystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystems verortet ist.“²⁹

Diese Logik der Ermittlungsbehörden ist nicht als Fehlverhalten Einzelner oder als zufällige Abweichung von staatlichen Ermittlungsmethoden zu deuten: Sie ist vielmehr Ausdruck eines fest im Staatsapparat Polizei institutionalisierten Rassismus, der seine systematische Organisation in den alltäglichen Praktiken der Behörden findet.³⁰ Strukturell rassistische polizeiliche Ermächtigungsgrundlagen wie § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz, der Personenkontrollen aufgrund „grenzpolizeilicher Erfahrungen“ (sprich: dem Aussehen) ermöglichen,³¹ befördern die Ausprägung von Ressentiments in den Ermittlungsmethoden, die in der polizeilichen Arbeit ohnehin ein Problem darstellen.³² Die institutionelle Verdichtung des Rassismus findet seine Unterstützung in einem Korpsgeist, der zu einer Kultur des Schweigens innerhalb der Polizei führt, in der rassistische Misshandlungen oder Diskriminierungen nicht an die Öffentlichkeit geraten sollen oder gelehnet werden.³³

Im Hinblick auf die NSU-Mordserie schweigt indes nicht nur die Polizei über ihre Taten. Die Bundesregierung hatte im März 2015 dem Antirassismus-Ausschuss der Vereinten Nationen (CERD) einen Staatenbericht vorgelegt, in dem die Ermittlungsmethoden der Polizei beschönigend dargestellt wurden. Die Anwält_innen der Nebenklage aus dem NSU-Prozess, NGOs und Wissenschaftler_innen verfassten daraufhin einen Parallelbericht, der resümiert, dass „die fehlgeleiteten Ermittlungen und die bis heute ausstehende Auseinandersetzung mit den Versäumnissen der Landes- und Bundespolizeien, Staatsanwaltschaften, Verfassungsschutzbehörden und Innenministerien [...] als Einschnitt in der bundesdeutschen Strafverfolgungsgeschichte“ betrachtet werden müssen.³⁴ Die mangelnde Thematisierung der rassistischen Ermittlungspraxen im Bericht der Bundesregierung zeige, wie es um die Aufarbeitung des NSU-Komplexes tatsächlich bestellt ist.

28 Ebd.

29 Redaktion Migazin, Wieso die NSU-Mörder Ausländer sein mussten, Migazin vom 25.9.2012.

30 Ein Beispiel hierfür ist die Polizeiliche Kriminalstatistik, die, kritisch analysiert, rassistische Ermittlungsmethoden zum Vorschein bringt, vgl. Oliver Brüchert, Die Ausländerkriminalität sinkt nicht! Der Zusammenhang von Kriminalstatistik und Rassismus, CILIP 65 (1/2000), S. 21–28.

31 Dieses sogenannte Racial Profiling verstößt nach einer Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte gegen Art. 3 Abs. 3 GG und wurde durch das OVG Rheinland-Pfalz als rechtswidrig eingestuft; vgl. Hendrik Cremer, „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz, Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin 2013; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 29.10.2012, Az.: 7 A 10532/12.OVG.

32 Vgl. Klaus Ahlheim/Bardo Heger, Vorurteile und Fremdenfeindlichkeit: Handreichungen für die politische Bildung der Polizei, Schwalbach 1998.

33 Vgl. Rafael Behr, Warum Polizisten oft schweigen, wenn sie reden sollten. Ein Essay zur Frage des Korpsgeistes in der deutschen Polizei, in: Thomas Feltes (Hrsg.), Neue Wege, neue Ziele. Polizieren und Polizeiwissenschaft im Diskurs, Frankfurt am Main 2009, S. 25 ff. (25–44).

34 Vgl. Parallelbericht zum 19.-22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD): Institutioneller Rassismus am Beispiel des Falls der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) und notwendige Schritte, um Einzelne und Gruppen vor rassistischer Diskriminierung zu schützen, 2015, S. 9.

Statt die Familien der Opfer zusätzlich zu dem Verlust eines Angehörigen mit Ermittlungen gegen sie zu belasten, hätten die Sicherheitsbehörden schlicht auf die Hinweise der Betroffenen hören können. Direkt nach den Morden an Kubaşık und Yozgat organisierte die migrantische Community in Kassel eine Demonstration mit 4.000 Teilnehmer_innen unter dem Motto „Kein 10. Opfer – Stoppt die Mörder“.³⁵ Obschon die Sicherheitsbehörden und auch die Medien³⁶ über Jahre keine Verbindung der Taten zur rechten Szene ziehen wollten, erkannten die Angehörigen und Unterstützer_innen sehr früh die politische Dimension der Mordserie. Die Ermittlungen zeigen nicht nur, wie die strukturelle Verankerung rassistischer Methoden im Staatsapparat der Polizei wirkt, sondern auch welche einseitigen Perspektiven auf die soziale Realität damit einhergehen.

2. Der Staatsapparat Verfassungsschutz: das Eigeninteresse des Amtes

Die Anwesenheit von Andreas Temme am Kasseler Tatort und die anschließende Weigerung des Verfassungsschutzes, seine Rolle und die Bedeutung seiner Quellen aufzuklären, stellen einen der bis dato größten Skandale im NSU-Komplex dar. Fraglich ist aber, ob es sich hierbei tatsächlich um ein „Versagen“ des Verfassungsschutzes handelt oder um sein Programm.

Der Verfassungsschutz ist ein Paradebeispiel für die von Josef Esser beschriebene anarchische Verselbständigung von Staatsapparaten. Bereits die Gründung des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Jahr 1950 war umstritten, und es wurde zu jeder Zeit von Skandalen begleitet.³⁷ Von Anfang an operierte im Bundesamt für Verfassungsschutz eine Gruppe von ehemaligen NSDAP-Mitgliedern als „Amt im Amt“,³⁸ die gegen den ersten Präsidenten Otto John opponierten. Mit Hubert Schrübers übernahm sodann bis 1972 ein Mann die Leitung des Amtes, der unter den Nazis als Staatsanwalt und Mitglied der Waffen-SS gedient hatte.³⁹ Der Bundesverfassungsschutz war durchdrungen von reaktionären politischen Vorstellungen, die sich insbesondere in einem rigiden Antikommunismus niederschlugen. Eine konservative bis rechtsnationale Clique bestimmte so die Ausrichtung des Amtes und prägte eine Logik der Sicherheit, die den bloßen politischen Verdacht zur „allgemeinen Geschäftsgrundlage“⁴⁰ erhob. Moritz Assall schließt daraus treffend: „Der Verfassungsschutz ist gar kein Verfassungsschutz. Der Verfassungsschutz ist ein Hegemonieschutz. Er schützt nicht die Verfassung dieser Gesell-

35 Im Rahmen der Demonstration wurde ein Film mit den Reden von den Familien der Opfer gedreht, vgl. <http://www.nsu-watch.info/2014/01/kein-10-opfer-kurzfilm-ueber-die-schweigemaers-che-in-kassel-und-dortmund-im-majuni-2006/>.

36 In einer aktuellen Studie stellen die Autor_innen fest, dass die Berichterstattung in den Medien bis zur Selbstenttarnung des NSU weitestgehend der Medienstrategie der Ermittlungsbehörden folgte und selbst rassistische Konnotationen aufwies, vgl. Fabian Virchow/Tanja Thomas/Elke Grittmann, „Das Unwort erklärt die Untat“. Die Berichterstattung über die NSU-Morde – eine Medienkritik. Eine Studie der Otto Brenner Stiftung, Frankfurt am Main 2015.

37 Eine Skandalchronik von 1950-2012 findet sich bei Claus Leggewie/Horst Meier, *Nach dem Verfassungsschutz. Plädoyer für eine neue Sicherheitsarchitektur der Berliner Republik*, Berlin 2012, 72 ff.; sowie Aust/Laabs (Fn. 4), S. 75 ff.

38 Aust/Laabs (Fn. 4), S. 77.

39 Ebd., S. 80.

40 Vgl. Leggewie/Meier (Fn. 37), S. 62.

schaft, er schützt ihre Verfasstheit. Als Hegemonieapparat ‚spiegelt‘ er die hegemoniale Weltanschauung, die zu schützen er bestimmt ist.“⁴¹

Der Schutz von Andreas Temme und seiner V-Leute steht beispielhaft für die beschriebene Eigenlogik des Verfassungsschutzes. Unter Verweis auf die Sicherheitsinteressen und das Staatswohl des Landes Hessen und seines Amtes wurden die Ermittlungen im Mordfall von Halit Yozgat strukturell behindert, so dass bis heute keine hinreichende Aufklärung möglich ist. Die Ermächtigung hierfür liefert § 15 Nr. 2 LVerfSchG HE, der, wie bereits oben erwähnt, ein Übermittlungsverbot des LfV aufgrund überwiegender Sicherheitsinteressen an andere Behörden statuiert. So konnten Polizei und Staatsanwaltschaften Temmes Quellen nicht direkt befragen. Benjamin Gärtner erhielt im NSU-Prozess vom LfV auf Anweisung des heutigen hessischen Ministerpräsidenten keine Aussagegenehmigung und bekam vom Land Hessen sogar einen Rechtsbeistand bezahlt.⁴² Die „überwiegenden Sicherheitsinteressen“ verstand das hessische Innenministerium dabei einseitig als Sicherheit des Verfassungsschutzes vor grundlegender Kritik und als Absicherung des politischen Status Quo. In der konkreten Abwägung innerhalb der Ämter und seitens des früheren Innenministers Bouffier galt der Schutz der VS-Quellen als höherrangig gegenüber den Mordermittlungen im Falle Yozgat.

Diese Behinderung polizeilicher Ermittlungen hat eine lange Tradition. Ein im Jahre 2012 geleaktes Positionspapier des BKA verdeutlicht die innerstaatlichen Auseinandersetzungen zwischen den beteiligten Staatsapparaten. Danach stünden die Verfassungsschutzoperationen im „Widerspruch zum Agieren der Polizei“.⁴³ Insbesondere das undurchsichtige V-Leute-System bestehe aus „überzeugten Rechtsextremisten“, die unter dem „Schutz des VS im Sinne ihrer Ideologie ungestraft handeln können und die Exekutive nicht ernst nehmen müssen.“⁴⁴ Zu Recht warf das BKA dem Verfassungsschutz vor, mit seinen Geldzahlungen und der technischen Ausstattung der V-Leute die starke Entwicklung der rechten Szene begünstigt zu haben.⁴⁵

Die Auseinandersetzungen um den Verfassungsschutzmitarbeiter Andreas Temme verdeutlichen, wie weit der Verfassungsschutz und die Innenministerien dazu bereit sind, die Interessen der eigenen Behörden an einer reibungslosen Weiterarbeit vor die Aufklärung in einem der größten Skandale der deutschen Nachkriegsgeschichte zu stellen.

3. Der Staatsapparat Staatsanwaltschaft: selektive Strafverfolgung

Wie bereits erwähnt, werden die fehlerhaften Ermittlungen im NSU-Komplex mitunter als reine Probleme einer unkontrollierten Exekutive gedeutet. Die spezifische Rolle der Staatsanwaltschaften gerät damit aus dem Blick, dabei sind sie ein relevanter Akteur bei der unterlassenen Aufklärung der Mordserie.

41 Moritz Assall, Verfasstheit, nicht Verfassung. Der Verfassungsschutz als Hegemonieapparat, Imke Schminke/Jasmin Siri (Hrsg.), NSU-Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund, Bielefeld 2013, S. 107 ff. (110).

42 Vgl. Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke im Hessischen Landtag, Innenausschuss, Ausschussvorlage 19/16.

43 Zitiert nach Jan Dirac, „Brandstifter-Effekt“. Der Geheimdienst und seine Neonazi-Spitzel, in: Bodo Ramelow (Hrsg.), Schreddern, Spitzeln, Staatsversagen. Wie rechter Terror, Behördenkumpaneie und Rassismus aus der Mitte zusammengehen, Hamburg 2013, S. 135 ff. (136).

44 Ebd., S. 139.

45 Ebd., S. 138.

Nachdem die Nebenklage ihre Recherchen zu den Abhörprotokollen von Temme in den NSU-Prozess eingebracht hatte, widersprach Bundesanwalt Herbert Diemer den Anwälten vehement und warf ihnen eine Medieninszenierung und eine „interessengeleitete Interpretation“ der Akten vor.⁴⁶ Die Bundesanwaltschaft verfolgt im laufenden NSU-Prozess eine spezifische Linie. In der Anklageschrift wurde der NSU auf die Personen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe beschränkt, vier weitere Personen sind als mutmaßliche Unterstützer_innen angeklagt. Doch die These vom NSU-Trio ist aus vielerlei Gründen unplausibel. Die Morde des NSU ereigneten sich gerade in denjenigen westdeutschen Städten, die über eine starke Neonazi-Szene verfügen. Journalistische Recherchen haben ergeben, dass Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe mit vielen Nazi-Kadern aus ganz Deutschland vor und während der Mordserie Kontakt hatten. Sie können auf diese Kontakte zurückgegriffen haben, um Tatorte auszukundschaften oder sogar direkte Unterstützung vor Ort zu erhalten. Während die Bundesanwaltschaft unter Verweis auf die Prozessdauer Beweisanträge der Nebenklage zu verhindern sucht, die das Umfeld des NSU und die militante Nazi-Szene während des Zeitraums der Mordserie durchleuchten sollen, haben Anwalt_innen der Nebenklage daher eine umfassende Aufklärung der Mordserie eingefordert: „Ein kurzer Prozess ist kein guter Prozess, erst recht nicht im NSU-Verfahren.“⁴⁷ Die Ermittlung nach potenziell weiteren Beteiligten oder sogar Mittäter_innen an den Taten ist jedenfalls auch eine strafrechtliche Frage, der die Bundesanwaltschaft nicht durch ihr Beharren auf der Trio-These ausweichen kann.

Doch nicht allein die Bundesanwaltschaft ist mit dem NSU-Komplex belastet. Auch die Staatsanwaltschaft Gera hat von Anfang an massive Fehler bei der Untersuchung der Mordserie begangen. Sie hatte im Januar 1998 die Durchsuchung einer Garage angeordnet, in der Material zur Erstellung von Sprengstoff vermutet wurde, das Uwe Böhnhardt gehörte. Die Operation wurde zum Desaster. Über den genauen Ablauf gibt es bis heute mehrere unterschiedliche Versionen. Sicher ist aber, dass die Staatsanwaltschaft erst zwei Tage nach der Durchsuchung einen Haftbefehl erließ. Zu diesem Zeitpunkt hatten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe bereits 60 Stunden Vorsprung:⁴⁸ Der NSU konnte untertauchen.

Auch im Kasseler Mordfall verhielt sich die Staatsanwaltschaft fragwürdig. Sie drängte zwar darauf, die V-Leute von Temme zu befragen. Die Staatsanwaltschaft hätte aber in die Offensive gehen und einen Befehl zur Durchsuchung der Räumlichkeiten beim LfV Hessen erwirken können. Sie hätte auch konsequent gegen die Mitarbeiter_innen des Staats ermitteln müssen. Bei den Familien der Opfer gab es umfassende Abhörmaßnahmen und teilweise jahrelange Untersuchungen. Indem die Staatsanwaltschaft aufgrund von § 146 Gerichtsverfassungsgesetz gegenüber der Exekutive weisungsgebunden ist (hier: dem Justizministerium), steht sie *de jure* und *de facto* dem Staat so nahe, dass sie an einer umfassenden Aufklärung nicht interessiert ist und damit auf Ermittlungen verzichtete.

Für die Bundesanwaltschaft ist der Kasseler Mord weitestgehend „ausermittelt“. Sie müsste es besser wissen. Derzeit werden nach 35 Jahren wieder Nachforschungen zum Oktoberfestattentat von München angestellt. Bislang galt der Neonazi Gundolf Köhler

46 Vgl. Harald Biskup, Die Helfer schweigen, FR vom 27.2.2015.

47 Vgl. Mehmet Daimagüler/Alexander Pyka, Politisierung im NSU-Prozess. Unnötige Verfahrensverzögerung oder umfassende Aufklärung?, ZRP 2014, S. 143 ff. (144).

48 Vgl. Aust/Laabs (Fn. 4), S. 270.

als einziger Täter. Neue Erkenntnisse, die die Einzeltäter-These zu widerlegen scheinen, zwangen Bundesanwalt Harald Range zur Wiederaufnahme der Ermittlungen. Dies sollte eine Warnung an Bundesanwalt Herbert Diemer sein, beim NSU von Anfang an umfassende Ermittlungen nach allen Seiten durchzuführen – und statt von einem Trio auszugehen die Netzwerke der rechten Szene in den Fokus zu nehmen.

4. Der Staatsapparat Untersuchungsausschuss: parlamentarischer Wissens-Komplex

Eine umfassendere Aufklärung könnte jedenfalls im hessischen Untersuchungsausschuss erwartet werden, der seit Februar 2015 auch öffentlich tagt. Ist in einem Gerichtsverfahren die Ermittlung darauf ausgerichtet, die Schuld oder Unschuld der Angeklagten zu beweisen, kann ein Ausschuss die mitunter engen Grenzen eines Strafverfahrens verlassen und politische Verantwortlichkeiten thematisieren. So hat es sich der hessische Untersuchungsausschuss u.a. zum Ziel gesetzt, wissenschaftliche Erkenntnisse über den Begriff des Rechtsextremismus und die Entwicklung der rechten Szene in Hessen zu diskutieren. Tatsächlich ist ein grundlegendes Verständnis der Entstehung von Rechtsextremismus und rassistischer Strukturen zur Einordnung der NSU-Mordserie und der jahrelangen Nichtverfolgung durch deutsche Behörden wesentlich.

Zum Begriff des Rechtsextremismus und seinen Ursachen wurden im Untersuchungsausschuss Expert_innen aus der Wissenschaft, dem Verfassungsschutz und Journalismus angehört. Zu ihnen gehörten beispielsweise auf Einladung von CDU und Grünen die Extremismustheoretiker Rudolf van Hüllen und Uwe Backes. Beide gehören zu einem politikwissenschaftlichen Netzwerk aus dem Umfeld des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung. Die Vertreter_innen der Extremismustheorie erfahren eine bemerkenswerte Unterstützung durch staatliche Behörden, die zugleich mit einer „gesuchten Nähe der ExtremismusforscherInnen zur Politik korrespondiert.“⁴⁹ Van Hüllen, der von 1987 bis 2006 in der Abteilung Linksextremismus im BfV tätig war,⁵⁰ setzte in seinem Beitrag im hessischen Untersuchungsausschuss linke und rechte Gruppierungen und Ideologien konsequent gleich. Er verharmloste die Bedeutung der internationalen Vernetzung von Neonazis und ihrer militanten Strukturen. Uwe Backes, seit 1999 stellvertretender Leiter des Hannah-Arendt-Instituts, referierte vergleichsweise selbstkritisch über die Funktion der Politikwissenschaft. So habe man das rechte Terrorpotential unterschätzt und auf die Berichte des BfV vertraut. Dass sein Wissenschaftsansatz offensichtlich die Perspektive des BfV auf rechte Strukturen unterstützt, ließ Backes jedoch unerwähnt.

Insgesamt blieben die Ausführungen zu Theorie und Struktur des Rechtsextremismus im Untersuchungsausschuss oberflächlich. Rechte Musikkonzerte wurden als Einstieg in die Szene bewertet, zugleich jedoch behauptet, dass die meisten Jugendlichen keine ideologische Bindung an ihre rechten Gruppierungen haben. Die Bedeutung des V-Leute-

49 Bodo Kahlmann, Extremismustheorie als Vergangenheitsbewältigung. Über die geschichtspolitischen Motive eines politikwissenschaftlichen Netzwerks, *PROKLA* 3/2012, S. 486.

50 Zur Rolle van Hüllens in der Extremismustheorie siehe: Friedrich Burschel, Verfassungsschutzwissenschaftsjournalismus. Von der Uni über den Geheimdienst in die Publizistik, Forschung und Bildung, in: Bodo Ramelow (Hrsg.), *Schreddern, Spitzeln, Staatsversagen. Wie rechter Terror, Behördenkumpanei und Rassismus aus der Mitte zusammengehen*, Hamburg 2013, S. 178 ff. (179-184).

Systems wurde betont, hinsichtlich der Arbeit der Sicherheitsbehörden marginale Reformen vorgeschlagen. Lediglich die von der Opposition eingeladenen Journalist_innen stellten Zusammenhänge zwischen dem NSU und der militanten rechten Szene her.⁵¹ Eine wissenschaftliche Ursachenforschung, die den Rechtsextremismus mit gesellschaftlichen Strukturen in einen Zusammenhang stellt, fand nur marginalen Eingang in den Ausschuss. Auch die durchaus kritischen Wissenschaftler Hajo Funke und Benno Hafe-negger wurden lediglich über die Zusammensetzung der rechten Szene in Hessen befragt.

Dabei wurden schon nach den Pogromen von Rostock-Lichtenhagen – die Zeitspanne in der die NSU-Terrorist_innen politisch sozialisiert wurden – umfangreiche Studien zur Zunahme rechter Gewalt veröffentlicht: Die Bielefelder Forschungsgruppe um Wilhelm Heitmeyer erörterte mit ihrer Sozialisationstheorie die ökonomische Deprivation von Jugendlichen und den Ausschluss aus ihren vormaligen kulturellen Milieus infolge des sozialen Abstiegs als Identitätsproblem, das einen Rückgriff auf rechtsradikale Ideologien begünstigte.⁵² Hans-Dieter König ergänzte diese Perspektive um eine sozialpsychologische Kritik, die Affektstrukturen und Bewusstseinsformen aus der Sozialisation in Familie und Schule miteinbezieht.⁵³ Das Institut für Sozialforschung widersprach der damaligen These, die Erfolge rechter Gruppierungen seien nur die Folge der Wirtschaftskrise. Im Gegenteil hätten Rechtsradikale als Akteure „eine Strategie der Auflösung des wohl-fahrtsstaatlichen Kompromisses verfolgt“⁵⁴ und mit der faktischen Abschaffung des Asylrechts durch SPD, CDU/CSU und FDP 1993 ihre Positionen in den politischen Mainstream inkorporieren können.⁵⁵ Diese wissenschaftlichen Ansätze teilen die Auffassung, dass der Rechtsextremismus untrennbar mit sozialen Strukturen der Gesellschaft verknüpft ist und nur ihre Veränderung Rassismus und Menschenfeindlichkeit unterbinden kann.

Bourdieu's Ausführungen über das Wesen einer Kommission bieten eine Erklärung für die fehlende Thematisierung grundsätzlicher Rassismusanalysen im hessischen Untersuchungsausschuss. Ein Ausschuss dient der Bewältigung öffentlich anerkannter Probleme, doch wie diese Probleme bearbeitet werden, ergibt sich durch eine spezifische Konstruktion. Während der hessische Untersuchungsausschuss mit seiner Auswahl der Expert_innen den NSU-Komplex mehrheitlich als die Folge einer mangelhaften Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden und als Unterschätzung des Rechtsterrorismus deutet, werden struktureller Rassismus und die Bedingungen rechter Sozialisation nicht aufgearbeitet. Die Einladung von staatsnahen Wissenschaftler_innen, die teilweise bei den Verfassungsschutzbehörden gearbeitet haben, reproduziert die sicherheitspolitische Logik der Behörden. Die Ansiedlung des Ausschusses im Parlament und die Einbeziehung der Oppositionsparteien ermöglichen dennoch die Deklaration als angeblich neutralen Standpunkt und generieren zusätzliche Legitimität für die Aufklärungsarbeit. Die Erwar-

51 Vgl. Martin Steinhagen, Wusste der Verfassungsschutz vom geplanten NSU-Mord?, *Die Zeit*, 24.2.2015.

52 Wilhelm Heitmeyer, *Die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie. Erste Langzeituntersuchung zur politischen Sozialisation männlicher Jugendlicher*, Bielefeld 1992, S. 29.

53 Hans-Dieter König (Hrsg.), *Sozialpsychologie des Rechtsextremismus*, Frankfurt am Main 1998.

54 Alex Demirovic, *Rechtsextremismus in der Bundesrepublik*, in: Institut für Sozialforschung (Hrsg.), *Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Studien zur aktuellen Entwicklung*, Frankfurt am Main 1994, S. 29 ff. (30).

55 Ebd., S. 55.

tungen an eine hinreichende Aufklärung des NSU-Komplex durch den Untersuchungsausschuss müssen jedoch vor diesem Hintergrund gering ausfallen.

IV. Skandale: Zynismus der Herrschaft

Der NSU-Komplex und die umfangreiche Chronik seiner Skandale ist somit eine Geschichte deutscher Staatsapparate. Basierend auf den Einsichten der materialistischen Staatstheorie wurde mit der Rekonstruktion des Kasseler Mordfalls die strukturelle Verselbständigung von Behörden und Ämtern als kennzeichnendes Merkmal der bürgerlichen Verfasstheit nachgezeichnet. Nicht nur die Handlungen des Verfassungsschutzes und der Polizei sind kritisch zu reflektieren. Die Geschichte ist nur dann vollständig, wenn neben Polizei und VS auch Staatsanwaltschaft und Untersuchungsausschuss als Teil eines Staatsapparateensembles erscheinen. Diese materialistische Perspektive enttarnt die Illusion, man könne rechte Mordserien durch behutsame Reformen der Sicherheitsbehörden zukünftig verhindern. Sie zeigt vielmehr, dass der NSU-Komplex eine radikale Staatskritik einfordert.

Die aktuelle Stärkung des Verfassungsschutzes ist dabei eine ironische Wendung. Obwohl sich das Amt in seiner größten Krise befand, soll die jüngste Reform dem BfV mehr Kompetenzen verleihen und szenetypische Kriminaldelikte von V-Leuten legalisieren, wie beispielsweise § 9a Abs. 2 des Entwurfs für das Bundesverfassungsschutzgesetz vorsieht (Stand Juni 2015). Zwar geraten im Zuge der Aufklärungsarbeit immer mehr Details des behördlichen Fehlverhaltens an die Öffentlichkeit, strukturelle Konsequenzen für die deutschen Sicherheitsbehörden werden aber nicht gezogen. Mit dem griechischen Rechtstheoretiker Costas Douzinas könnte man diese Ironie als Zynismus der Herrschaft bezeichnen. In Bezug auf die Politiken der Finanzkrise charakterisierte er die Austeritätspolitik als „eine Lüge, die, oft genug wiederholt, zur Wahrheit wird und deren Wiederholung die Menschen langweilt und sie sich abwenden lässt.“⁵⁶ Auch im NSU-Komplex hat die Vielzahl an Skandalen zu einer gewissen Trägheit der Öffentlichkeit geführt. Das Empörungspotenzial scheint ausgereizt. Möglicherweise stellt diese Normalisierung die größte Gefahr dar, die von moderner Herrschaft ausgeht. Der Staat und seine Eliten müssen die eigenen Fehlleistungen und Widersprüche nicht mehr verschleiern, sondern können sie öffentlich zur Schau stellen, ohne Kritik befürchten zu müssen. Letztendlich sind die verantwortlichen Staatsapparate damit stärker als zuvor.

56 Costas Douzinas, *Philosophy and Resistance in the Crisis*, Cambridge 2013, S. 57 (eigene Übersetzung).